

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechs und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Wir wollen auch die Veränderung des Weibs Heurathguts dergestalten ernstlich verbotten haben/das wann schon dieselbe mit der Frauen Bewilligung/und auff geleisteten Eyd vorgienq/und aber das solches der Frauen nachtheilig sich nachmalen befinden thäte/danoch eine solche Veränderung ungültig und kraftlos seyn solle. Es wäre dann dises alles mit Unserm guten Vorwissen und Consens geschehen.

Der Sechs und Zwanzigste Titul.

Von Freyheit und Privilegien der Ehesteuer.

Nachdem unter andern vielfältigen Gutthathen / so von Römischen Kayseren dem Weiblichen Geschlecht ganz mildiglich mitgetheilt/ auch dise nicht der geringsten eine ist/ das ihr Heurathgut / so ihnen zur Ehesteuer mitgegeben wird/ mit vielerley Freyheiten/ sonderlich so viel den Vorzug in Schuldsachen belangen thut / zum höchsten begnadet/ so seind Wir auch Unsers theils nicht gemeint ihnen dise nunmehr viel hundert Jahr gebräuchliche und genutzte Freyheiten zu entziehen/ sondern wollen und verordnen hierauff/ das im fall einem Weib ihr Haukwirth ins Verderben käme/ und die Schuldgläubiger/ entweder in seinen Lebzeiten/ oder nach seinem Absterben/ Einfall thäten/ und sich von der verlassenen Erbschaft bezahlt machen wolten/ der Frauen alsdann auff weis und weg/ wie droben / da Wir von Prælations-Gerechtigkeiten gehandelt/ Verordnung beschehen/ zu allervordrist ihr Heurathgut gang und unverlegt zugestellt werde/ in Betrachtung sie nicht allein all ihres Manns Haab und Güter stillschweigend verpfändt hat / sondern auch vor sich selbst den Vorzug haben/ gegen allen andern Gläubigern / sie seyen gleich mit ausdrücklichen oder stillschweigenden Uderpfanden versichert / sie haben gleich ältere oder jüngere Gerechtigkeiten / vermög angezogener Keyserl. Rechten/ privilegirt und besreyet ist/ jedoch ist zu bestand diser Befreyung vonnöthen/ das der Frauen Heurathgut dem Mann würcklichen und gang eingehändiget/ und nicht nur versprochen oder bekennet worden seye.

Da

s. I.

Da sich auch zutragen thäte/ daß sie mit ihrem verdorbenen Manñ eheliche Kinder gezeüget hätte/ soll sie gleicher gestalt auch in der Widerlag/ so ihr vom Mann beschehen/ diser Freyheit gntessen/ und allen Creditoren/ die nach zugesagter und verschribenen Widerlag/ ihme Geld oder anders vorgestreckt/ hierinnen vorgezogen werden. Und was jezo von der Frauen/ ihres Heurathguts halben angezeigt worden / das wollen Wir auch von einer Braut oder Hochzeiterin / wann sich dergleichen Fall vor gehaltenem Hochzeitlichen Fest begeben/ verstanden haben.

s. II.

Wann sichs auch weiter begeben / daß des Manns begangener hochsträfflicher Mißhandlung halber/ Haab und Güter/ von Uns/ als der hohen Obrigkeit/ confiscirt/ und Unserer Cammer zugesprochen würden / wollen Wir jedoch auch diß orts der Frauen Heurathgut/ sambt des Manns Widerlag/ es seyen Kinder vorhanden oder nicht/ verschont/ und daß solches ihr der Frauen gefolgt werde/ gnädig vergonnt haben/ es wäre dann / daß sie neben dem Manñ/ sich dises Lasters auch theilbaffrig gemacht/ oder ihme sonsten darzu böshaffriglich hülff und vorschub gethan.

Der Siben und Zwanzigste Titul.

Von denen Einkindschafften / so zu Latein
Pacta Unionis Prolium genannt werden.

DZuweilen es sich oft zuträgt/ daß unter Eheleuthen/ so Kinder miteinander haben/ und eines vor dem andern die Schuld Menschlicher Natur bezahlt/ das lebt lebende aber sich wider anderwärts verheurathet / und derenthalb Einkindschafften (wie man es zu nennen pflegt) auffgericht werden / also daß die Kinder voriger Ehe mit denen/ so in nachfolgender Ehe gezelet worden/ in Erblicher Gerechtigkeit gleiche Kind seyn sollen / als wären sie alle von ihrer beeder Leiben geboren ic. und aber hierdurch allzeit einem Theil unrecht und zu kurz geschehen muß/ indeme einweder die aus
S 4 voriger